

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 7

Regen, 06.05.2015

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Gestattung zum Ausbau (Renaturierung und Verlegung) eines bisher verrohrten Fließgewässers im Bereich des Gewerbegebietes Allersdorf durch die Firma Fischl Bau GmbH

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag nach § 16 auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Errichtung und Betrieb der neuen Lackieranlage „KALIUM“ inkl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen und Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln auf max. 700 Tonnen pro Jahr sowie Errichtung einer Halle für die Bereiche Lackierung, Logistik und Konfektion durch die Firma REHAU AG + Co. – Antragstellung nach § 8a auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Erd- und Erschließungsarbeiten und Bau der Halle

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden; Haushaltsjahr 2015

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1
zum UVPG**

Die Fischl Stefan Bau GmbH, Gewerbegebiet Allersdorf 1, 94262 Kollnburg, beantragt die wasserrechtliche Gestattung zum Ausbau (Renaturierung und Verlegung) eines bisher verrohrten Fließgewässers auf einer Länge von rund 300 m im Bereich des Gewerbegebietes Allersdorf, Gemeinde Kollnburg.

Die Renaturierung und Verlegung stellt ein Ausbauprojekt dar und war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles** zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Umweltamt, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 14.04.2015
LANDRATSAMT

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-171-01

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3753), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage

- zur Errichtung und Betrieb der neuen Lackieranlage „KALIUM“ inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen und
 - der Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln auf max. 700 Tonnen pro Jahr, sowie
 - die Errichtung einer Halle für die Bereiche Lackierung, Logistik und Konfektion
- Antragstellung nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Erd- und Erschließungsarbeiten und Bau der Halle**

durch die Firma REHAU AG + Co, Postfach 1460, 95104 Rehau, für den Standort in 94234 Viechtach (Werk 11), Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 3, auf den Fl.-Nrn. 430, 1112, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1119 der Gemarkung Schlatzendorf

B e k a n n t m a c h u n g

Die Firma REHAU AG + Co plant am Standort Viechtach (Werk 11), Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 3 eine Erweiterung der bestehenden Produktionsanlagen. Bei der bereits bestehenden Anlage handelt sich nach § 3 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) um eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. Nr. 5.1.1.1, Spalte d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Für diese Anlage wurde nach § 2 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Am 23.04.2015 hat die Firma REHAU AG + Co, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage im Industrie- und Gewerbegebiet Oberschlitzendorf West (Errichtung und Betrieb einer neuen Lackieranlage, Erhöhung der Verbrauchsmenge an organischen Lösungsmitteln, Errichtung einer Halle für die Bereiche Lackierung, Logistik und Konfektion gem. § 16 BImSchG) beantragt.

Die wesentliche Änderung der Anlage berührt die Zuordnung nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV nicht, es handelt es sich somit um folgende Anlage nach § 3 der 4. BImSchV:

Anlage zur Behandlung von Oberflächen [...] von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr gem. Nr. 5.1.1.1, Buchstabe G mit Zusatz E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist vorgesehen am:

- April 2016 für den Trockenlauf
- Juni 2016 für erste Versuchslackierungen
- November 2016 für den Serienbetrieb

Die Fa. REHAU AG + Co beantragt zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a BImSchG. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Genehmigungsbehörde.

Der Antrag nach § 16 BImSchG ist nach § 2 der 4. BImSchV und der o.g. Nummer des Anhang 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen der Antragstellerin für das Vorhaben liegen in der Zeit

von Dienstag, 12.05.2015 bis Donnerstag 11.06.2015

- **beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 222**
- **in der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, Zimmer 103**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können

von Dienstag, 12.05.2015 bis Donnerstag, 25.06.2015

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen oder bei der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Die Betroffenen werden vom Wegfall oder Verlegung des Erörterungstermins unterrichtet.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Genehmigungsbehörde ergeben, dass es geboten ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein

Erörterungstermin für Mittwoch, 08.07.2015, 14.00Uhr

im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Sitzungssaal, bestimmt.
Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regen, 06.05.2015
LANDRATSAMT

gez.

L a n g h a m m e r - R ü c k l
Regierungsdirektorin

I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 16.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 erlassen:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art.8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 VGemO, Art.41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 092 000 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	43 800 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2015** auf **872 200 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. 12. 2013** auf **6 230 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **140,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150 000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 23.04.2015 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 30. April 2015

Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden

gez.

Dachs
Erster Bürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender